

Allgemeinverfügung
der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen
mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß §§ 3 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 in Form der Änderungsverordnung vom 07.10.2021 und § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 14 Abs. 6 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zur

Feststellung des Indikators von nicht mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Bereich der Stadt Oldenburg

1. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Stadt Oldenburg mangels weiterer Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 die Vorgaben des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ab dem 22.10.2021 nicht mehr gelten.
2. Die Allgemeinverfügung vom 22.09.2021 (Feststellung des Indikators von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner und Aufhebung der Feststellung der Warnstufe 1 in der Stadt Oldenburg) wird zum 22.10.2021 aufgehoben, soweit sie durch die unter Ziff. 1 getroffene Feststellung überholt ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 22.10.2021.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

In der Stadt Oldenburg lag am 20.10.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz unter 50 Fälle je 100.000 Einwohner. Auf dieser Grundlage gelten unter Anwendung des § 3 Nds. Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnittes, also ab dem 22.10.2021, die Beschränkungen der §§ 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs.2 nicht mehr. Dies sind hier im Wesentlichen die Beschränkungen der Teilnahme an Veranstaltungen bis 1000 Personen, der Nutzung von Beherbergungsstätten, der Entgegennahme körpernaher Dienstleistungen, der Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, des Besuches von Theatern, Kinos und weiterer in § 8 Abs. 2 genannter Einrichtungen sowie des Besuches gastronomischer Betriebe auf geimpfte, genesene oder getestete Personen (3G-Regelung).

Die Allgemeinverfügung vom 22.09.2021 wird daher zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben, soweit sie durch die unter Ziff. 1 getroffene Feststellung der veränderten Inzidenzlage überholt ist.

Es gelten ab dem 22.10.2021 weiterhin die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem 22.10.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 20.10.2021.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Das Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Aufhebung der entsprechenden Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage (Fünftagesabschnitt einer unter 50 stehenden 7-Tages-Inzidenz). Es ist damit nicht hinnehmbar, dass durch eine Klage ein Eintritt der gesetzlich vorgeschriebenen Lockerungsschritte verzögert wird. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 20.10.2021
Der Oberbürgermeister